

14/15

**JUGENDSCHUTZ
BERICHT 2014-2015**

Jugendmedienschutz im WDR

Inhaltsverzeichnis

JUGENDSCHUTZBERICHT 2014-2015

1.	EINLEITUNG	3
2.	JUGENDMEDIENSCHUTZ IM REDAKTIONSALLTAG DES WDR	4
3.	DER WDR ALS VERMITTLER VON MEDIENKOMPETENZ UND MEDIENBILDUNG	6
	3.1.IM PROGRAMM	
	3.2.IM RAHMEN DES SCHUL- UND JUGENDMARKETINGS	
4.	AUFGABEN UND AKTUELLE THEMEN DES ARBEITSKREISES DER JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN VON ARD UND ZDF	8
5.	NOVELLE DES JUGENDMEDIENSCHUTZ- STAATSVERTRAGES	9
6.	ANHANG	11
	LISTE JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE JUGENDMEDIENSCHUTZSTAATSVERTRAG	

1. EINLEITUNG

Verantwortet von Redakteurinnen und Redakteuren des WDR wurden im Jahr 2015 täglich durchschnittlich rund 147 Stunden Radio und rund 37 Stunden Fernsehen gesendet. Angesichts dieser großen Programmfülle ist es erfreulich, dass den WDR auch im aktuellen Berichtszeitraum nur wenige programmkritische Äußerungen zu Themen des Jugendschutzes erreicht haben. Einzelheiten dazu werden in Kapitel 2 dargestellt. Der Jugendmedienschutz im WDR wird weiterhin verantwortungsvoll und erfolgreich gewährleistet.

Zwei Neuigkeiten gibt es zu berichten:

Mit dem Jugendschutzbericht 2014/2015 stellt sich dem Rundfunkrat mit Patrick Wagner ein neuer Jugendschutzbeauftragter vor. Er ist seit dem 1. Januar 2016 in dieser Funktion.

Seit dem 1. Oktober 2016 gilt ein neuer Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Einzelheiten dazu werden in Kapitel 5 dargelegt. In einer Protokollerklärung aller Bundesländer zur Änderung des JMStV heißt es:

„In Erkenntnis dessen, dass ein wirksamer Jugendmedienschutz allein auf gesetzlichem und technischem Wege nicht erreichbar ist, sehen die Länder die Stärkung von Medienkompetenz als eine wichtige Aufgabe an. In Verfolgung dieses Zwecks unterstützen sie auch weiterhin Lehrende, Eltern und andere Menschen in Erziehungsverantwortung, Kindern und Jugendlichen Medienbildung zu vermitteln.“

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Relevanz des Instruments der Medienkompetenzförderung seit langem erkannt. Mit ihren publizistischen Angeboten in allen Medien tragen die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und das ZDF wesentlich zur Aufklärung und Orientierung in der aktuellen Medienwelt bei. Aber auch außerhalb des publizistischen Angebots unterstützt der WDR im Rahmen seines Auftrags Kinder und Jugendliche, mit medienpädagogischen Angeboten unter anderem mit eigens zu diesem Zweck eingerichteten WDR *Kinderstudio* sowie dem WDR *STUDIO ZWEI* für Jugendliche. Die Angebote des WDR zum präventiven Jugendmedienschutz werden in Kapitel 3 dieses Berichts dargestellt.

2. JUGENDMEDIEN-SCHUTZ DES WDR

In den Berichtsjahren 2014 und 2015 sind im WDR keine jugendschutzrelevanten Programmbeschwerden eingegangen, die dem Rundfunkrat zur Behandlung hätten vorgelegt werden müssen. Außerdem haben den Jugendschutzbeauftragten Rainer Assion (im Amt bis zum 31. Dezember 2015) in den beiden Jahren insgesamt nur wenige programmkritische Äußerungen mit Hinweisen auf eine eventuelle Beeinträchtigung oder Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erreicht. Dies ist ein Beleg für den sorgfältigen Umgang der verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure mit dem bestehenden Regelwerk des Jugendmedienschutzes.

Zu den Kernaufgaben des Jugendschutzbeauftragten zählt die permanente Kommunikation mit den Redaktionen. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Jugendmedienschutzes im Redaktionsalltag ist ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis zwischen den verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteuren und dem Jugendschutzbeauftragten von zentraler Bedeutung.

Im Spannungsfeld von Rundfunkfreiheit und Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger auf der einen Seite und der möglichen Einschränkung dieser Freiheiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite sind immer wieder sensible Entscheidungen zu treffen. Grundsätzliche Fragestellungen beziehen sich auf die Wahl der Sendezeit. Oft geht es aber auch darum, die Darstellung so zu gestalten, dass Freiheit und Schutzanspruch jeweils angemessen berücksichtigt werden können. Konkret geht es dabei beispielsweise um die Frage, wo die Grenzen zwischen origineller und anstößiger Berichterstattung liegen. Wie viel Gewalt muss sein, um – etwa bei der Kriegsberichterstattung – der Chronistenpflicht gerecht zu werden? Fragen wie diese zu klären ist das Ziel des Jugendmedienschutzes.

Gerade in unserer global ausgerichteten Welt mit ihren unterschiedlichen Wertvorstellungen ist es schwierig, dem Jugendschutz in den Medien immer gerecht zu werden. Die Medien sind vielschichtig und weitgehend frei verfügbar. Deshalb müssen Aufsicht, Steuerungsmechanismen, Kontrollen und Verbote neu diskutiert und ständig weiterentwickelt werden. Die Anbieter von Medien tragen dabei eine große Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Der WDR ist sich dieser Verantwortung bewusst.

Im WDR finden Diskussionen über allgemeine Fragen des Jugendmedienschutzes und konkrete Einzelfallentscheidungen in der Praxis nahezu täglich statt. Im Berichtszeitraum gelang es Rainer Assion erneut, in allen

Fällen, in denen er als Jugendschutzbeauftragter um Rat gefragt wurde, im Konsens zu entscheiden.

Im besten Fall kann der Jugendschutzbeauftragte sehr frühzeitig einbezogen werden, so dass seine Beobachtungen und Anregungen lange vor der Ausstrahlung Berücksichtigung finden können. Im Berichtszeitraum war das beispielsweise bei dem Fernsehfilm *Die Auserwählten* von Christoph Röhl der Fall, der den systematischen sexuellen Missbrauch schutzbefohlener Schüler durch ihre Lehrer darstellt. Gedreht wurde an der Odenwaldschule im hessischen Ober-Hambach.

Neben fiktionalen Formaten bieten auch dokumentarische Darstellungsformen Anlass zur Beratung mit dem Jugendschutzbeauftragten. Im Berichtszeitraum hat der damalige Jugendschutzbeauftragte Rainer Assion die Redaktionen in vielen einzelnen Fällen beraten, beispielsweise bei dem Feature *Abu Ghuraib und die Spuren der Gewalt* von Wolfram Stahl, in dem eines der Folteropfer eindrücklich von seiner fast einjährigen Gefangenschaft in dem Gefängnis in der Provinz Bagdad berichtet. Auch bei der Produktion des Features *Jede Nacht haben sie andere geholt – Vergewaltigung als Kriegsstrategie* von Mechthild Müser war der Jugendschutzbeauftragte frühzeitig einbezogen.

Nur noch selten erreichen den WDR Zuschriften zu Fragestellungen der Sittlichkeit. Im gesamten Berichtszeitraum gab es dazu lediglich zwei Zuschriften. Zur Ausstrahlung des Films *St. Ives – Alles aus Liebe* an einem Samstagnachmittag im WDR Fernsehen schrieb ein Zuschauer:

„Der um diese Uhrzeit gesendete Film beinhaltete barbusige Liebesszenen und nackt umher laufende Männer in einer anderen Filmszene. [...] Es stimmt mich äußerst bedenklich, solch anstößiges Filmmaterial um diese Uhrzeit zu sehen.“

In Absprache mit dem Jugendschutzbeauftragten antwortete die Redaktion:

„Über das Feedback unserer Zuschauer [...] freuen wir uns sehr. Denn dieses ermöglicht es uns, unsere Arbeit immer wieder neu zu überprüfen. [...] Die von Ihnen beanstandeten Szenen sind unseres Erachtens derart gestaltet, dass auch Kinder sie anschauen könnten. [...] In der von Ihnen beanstandeten Liebesszene sieht man von den beiden Liebenden lediglich die Oberkörper, in einer kurzen Einstellung dabei auch die Brüste der Frau. Die Liebesszene ist jedoch insgesamt sehr züchtig gestaltet. [...] Auch die zweite von Ihnen beanstandete Szene ist unseres Erachtens nicht problematisch. Gezeigt wird, wie Gefangene nackt durch ein Wasserbecken getrieben werden. In einer Totalen sieht man dabei die Männer komplett nackt, später sich anziehend.“

Auch hier wird die Nacktheit in keiner Weise anstößig ausgestellt, sondern eher beiläufig und natürlich gezeigt.“

Die andere Zuschrift nahm Bezug auf einen Beitrag in der Lokalzeit Bergisches Land, in dem es um Datenschutz bei der Entsorgung von Computern ging. Ein Experte zeigt in diesem Beitrag, wie einfach es ist, die Daten auf einer in den Müll entsorgten privaten Festplatte wiederherzustellen. Neben persönlichen Adress-Daten findet der Experte auch pornografische Inhalte auf dieser Festplatte. Um das zu belegen waren in dem Beitrag sehr kurz und technisch stark verfremdet Bilder aus diesem Zufallsfund zu sehen. Der damalige Jugendschutzbeauftragte antwortete dem Zuschauer:

„Zwar konnten die Zuschauer noch die Umrisse einer nackten Frau erkennen, Geschlechtsteile waren aber keineswegs zu sehen. Als Jugendschutzbeauftragter (und Vater) begrüße ich es natürlich sehr, wenn Eltern den Medienkonsum ihrer Kinder aufmerksam begleiten und sie altersgemäß anleiten. [...] In dem von Ihnen beanstandeten Beitrag kann ich aber weder in den gezeigten Bildern noch im begleitenden Kommentar eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (§ 5) feststellen.“

In allen Fällen haben Redakteurinnen und Redakteure des WDR durch sachkundige und angemessene Entscheidungen einen wesentlichen Beitrag zum Jugendmedienschutz geleistet. Für die Volontärinnen und Volontäre des WDR ist die Aufklärung über den Jugendmedienschutz fester Bestandteil der journalistischen Ausbildung. Dazu gehören unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen. Denn der öffentlich-rechtliche Programmauftrag und der Jugendmedienschutz sind untrennbar miteinander verbunden.

3. VERMITTLUNG VON MEDIENBILDUNG UND MEDIENKOMPETENZ

3.1. im Programm

Die Förderung der Medienbildung unseres Publikums und die Aufklärung über die relevanten Entwicklungen in der digitalen Medienwelt gehören zum publizistischen Selbstverständnis des WDR. In speziellen Spezialeinsendungen, Hintergrundberichten und im aktuellen Programmangebot in Fernsehen, Radio und Internet werden dazu täglich zahlreiche Informationen und Orientierungshilfen zur Verfügung gestellt.

Besonders umfangreich ist das Angebot der Programmgruppe Religion und Bildung Fernsehen. Medien üben auf Kinder und Jugendliche einen großen Reiz aus. Gleichzeitig bedauern Eltern und pädagogische Fachkräfte oft die Dominanz virtueller Erfahrungen gegenüber der realen Auseinandersetzung mit der Welt. Nur durch eigene Erfahrungen im kritischen Umgang mit den Medien können Kinder und Jugendliche kompetent werden. So erwerben sie Wissen darüber, wie Medien gemacht werden, welchen Nutzen sie haben und wie sie auch verführen und manipulieren können. Die Angebote von Planet Schule wollen lebensweltliche Erfahrungen jenseits des Computers nicht ersetzen, sondern unterstützen. Sie verstehen sich als Starthilfe für eine lebenslange, lernende, neugierige Auseinandersetzung mit der Welt – der virtuellen ebenso, wie der realen. Deshalb gibt es unter www.planet-schule.de eine Rubrik zum Thema Medienkompetenz. Dort sind alle Inhalte gebündelt und übersichtlich dargestellt.

Mit dem Angebot *dok' mal!* bietet der WDR Schulklassen die Möglichkeit, ihr theoretisches und praktisches Wissen zum Thema Filmproduktion zu verbessern. Viele Schülerinnen und Schüler filmen alles, was ihnen vor die Handkamera kommt. Wie man allerdings eine Geschichte attraktiv in Szene setzt bzw. welche filmischen Mittel bei der Gestaltung eingesetzt werden können, ist oft unbekannt. Auf der Website von *dok' mal!* www.planet-schule.de/dokmal gibt es einen Leitfaden, wie junge Leute selbst ein Filmprojekt angehen können, mit Beispielen für das Einholen von Drehgenehmigungen, Drehbuch-Vorlagen etc. In fünf Schritten wird der Prozess des Filmemachens erläutert – von der Idee bis zur Ausstrahlung. Darüber hinaus gibt es viele Filmbeispiele für Bildsprache und unterschiedliche Genres im Non-Fiction-Bereich.

Aber auch in Seminaren und im *dok' mal!*-Begleitmaterial für Lehrerinnen und Lehrer kann man lernen, wie

man einen Filmanfang gestalten kann, welche akustischen Tricks und Gestaltungsmittel es gibt und inwiefern die Wahl eines geeigneten Drehortes dazu beitragen kann, beispielsweise einen Protagonisten zu charakterisieren. Der WDR bietet auch Fortbildungen für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an, in denen unter anderem WDR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter über ihre Arbeit berichten.

Die Redaktionsgruppe Kinderprogramme Hörfunk führt zwei medienpädagogische Projekte an Schulen durch:

Mit *KiRaKa macht Schule* (seit 2015 unter dem neuen Namen *KiRaKa kommt!*) besuchte die Redaktion in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt 49 Schulen und veranstaltete dort ganztägige Workshops für Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen. Dazu gehörte eine sogenannte Klickerwerkstatt, in der die Kinder Nachrichten selbst aussuchen, verfassen und präsentieren konnten, sowie eine mit den Kindern gestaltete Livesendung mit verschiedenen Themenschwerpunkten. Das Projekt fördert Medienkompetenz und führt Grundschulkindern an das öffentlich-rechtliche Medienangebot heran.

Direkt, also im Rahmen der konkreten Workshops, hatten dabei 2.460 Kinder Kontakt mit dem WDR. Indirekt nahmen sogar 11.850 Schülerinnen und Schüler den WDR wahr, weil er ihre Schule besucht hat.

Bärenbude Klassenzauber ist das zweite Projekt und richtet sich an jüngere Grundschulkindern der 1. und 2. Klassen sowie an Kindergartenkindern auf dem Sprung in die Schule. Hier liegt der Fokus auf der Vermittlung von Medienkompetenz und der Heranführung an die WDR-Medienangebote für Radioneulinge.

In den Jahren 2014 und 2015 gab es insgesamt 60 Veranstaltungen mit durchschnittlich 120 Kindern. Im Berichtszeitraum erreichte die Redaktion mit dem *Bärenbude Klassenzauber* also rund 7.200 Kinder.

3.2. im Rahmen des Schul- und Jugendmarketings

Neben dem vielfältigen Programmangebot bietet das WDR Marketing vielfältige medienpädagogische Angebote für Schulen und Kindergärten.

Die Website www.schlauer.wdr.de sowie die jährlich aktualisiert erscheinende Broschüre *Fit für die Medienwelt* informieren gebündelt über diese Angebote.

Die Strategie des WDR Marketing setzte auch in 2014 und 2015 weiterhin auf *Incoming*. Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen und Schulformen wurden in den WDR eingeladen.

Sie konnten sich über die Arbeitsweise, Hintergründe und Wirkung von Medien informieren, Radio und Fernsehen selber ausprobieren und ihre eigene Sendung gestalten.

Die *WDR Kinderwelt* richtet sich an Schülerinnen und Schüler der 3. bis 5. Klasse. Zu den Angeboten gehören das *WDR Kinderstudio* und die *WDR Abenteuerreise*. Im *WDR Kinderstudio* können die Schülerinnen und Schüler *Greenscreen*-Experimente durchführen, eine eigene kleine Nachrichtensendung aufnehmen oder ein kurzes Hörspiel produzieren. Bei der *WDR Abenteuerreise* begeben sich die Schülerinnen und Schüler mit Themenkoffern und *Expeditionsmaterial* auf eine Reise durch den WDR. Höhepunkt der Kinderführung ist der Besuch eines Fernseh- oder Hörspielstudios.

Im *WDR STUDIO ZWEI* produzieren Klassen der weiterführenden Schulen ihr eigenes Radio- oder Fernsehmagazin. Die Jugendlichen konzipieren die Sendung, schreiben Moderationstexte, führen Umfragen durch und lernen die professionelle Sendetechnik kennen. Dabei erhalten sie einen Einblick in verschiedene Medienberufe. Das Angebot lässt sich mit allen Schulformen – von der Hauptschule bis zum Gymnasium – realisieren. Die Klassen kommen nicht nur aus NRW, sondern aus allen Bundesländern und dem benachbarten Ausland.

Das kompakte Unterrichtsmaterial (erhältlich unter <http://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/mediendidung/unterrichtsmaterial100.html>), mit dem die Lehrerinnen und Lehrer den Besuch vor- und nachbereiten können, dient ebenfalls der Nachhaltigkeit.

Für einen hohen Qualitätsstandard sorgt neben den durchdachten Abläufen und Inhalten, der modernen Technik und Ausstattung vor allem das gut ausgebildete Personal im *WDR STUDIO ZWEI*.

Der Erfolg dieses Angebots spiegelt sich auch in den durchgängig guten Ergebnissen der qualitativen Lehrkräftebefragung wieder, die von Januar bis April 2015 in Zusammenarbeit mit der WDR Medienforschung durchgeführt wurde. Die Rückmeldungen reichen von „ein öffentlich-rechtliches Angebot im besten Sinn“ bis zu „Rundfunkbeitrag ist an dieser Stelle richtig gut investiert“.

Diese Akzeptanz stärkt das Image des WDR insgesamt ein und kommt dem erklärten Ziel, die junge Generation für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu begeistern, ein gutes Stück näher.

Der Erfolg dieser medienpädagogischen Angebote des WDR Marketings ist beeindruckend und lässt sich weiterhin mit Zahlen belegen:

Fast 55.000 Kinder zwischen 7 und 11 Jahren nahmen von 2012 bis 2015 an der *WDR Kinderwelt* mit den Modulen *WDR Abenteuerreise* und *WDR Kinderstudio* teil.

Über 30.000 Jugendliche zwischen 12 und 23 Jahren besuchten von Oktober 2013 bis Dezember 2015 das *WDR STUDIO ZWEI*.

In den Jahren 2014 und 2015 informierten sich außerdem zahlreiche Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Gesellschaft und Medien wie der Rundfunkentwicklungsausschuss, die Medienberatung NRW, die Landtagsabgeordnete Lisa Steinmann, der US-Botschafter John Emerson, das Schweizer Fernsehen oder die Leiterinnen und Leiter der ARD-Intendanten vor Ort.

Ergänzend zu dem Regelprogramm gibt es Einzelveranstaltungen und Kooperationen:

Im August 2015 verbrachten über 130 Kinder und Jugendliche, deren Eltern im WDR arbeiten, einen spannenden Tag im *WDR Kinderstudio* und *WDR STUDIO ZWEI*.

Zum zweijährigen Bestehen waren im Oktober 2015 prominente YouTube-Stars im *WDR STUDIO ZWEI*. Mitglieder des Comedy-Trios Bullshit TV standen den Jugendlichen während ihrer Magazin-Sendung als Interviewgäste zur Verfügung.

Die Initiative *Out of School* bietet Grundschulkindern aus sozialen Brennpunktgebieten der Stadt Köln Zutritt zu Orten ihrer Alltags- und Lebenswelt, die ihnen gewöhnlich verschlossen bleiben. Diese Lernortbesuche eröffnen den Kindern Chancen außerhalb des formalen Bildungsbetriebs. Das *WDR Kinderstudio* war in den Jahren 2014 und 2015 einer von zwölf Lernorten.

4. AUFGABEN UND AKTUELLE THEMEN DES ARBEITSKREISES DER JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN VON ARD UND ZDF

- die Diskussion über für Kinder und Jugendliche beeinträchtigende Medieninhalte und in diesem Zusammenhang die Überprüfung der Wirksamkeit von Instrumenten des Jugendmedienschutzes
- der regelmäßige Erfahrungsaustausch über die Bewertungspraxis in den einzelnen Sendern anhand von Beispielen aus den Programmangeboten
- die regelmäßige Aktualisierung der Entscheidungskriterien als praktische Handreichung für die Redaktionen
- der Austausch über die Auslegung des gesetzlichen Regelwerks zum Jugendmedienschutz und die aktive Mitarbeit an dessen Weiterentwicklung
- die persönliche und publizistische Teilnahme am gesellschaftlichen und medienpolitischen Diskurs über die Optimierung des Jugendmedienschutzes in der digitalen Medienwelt
- die Gestaltung und Organisation von Jugendmedienschutz-Tagungen gemeinsam mit den Medienbeauftragten der evangelischen und katholischen Kirchen in Deutschland
- der regelmäßige Gedanken- und Informationsaustausch mit den Jugendschutzbeauftragten der kommerziellen Anbieter von Medieninhalten und den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Selbstkontrollinstitutionen entsprechend § 7 Abs. 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

5. NOVELLE DES JUGENDMEDIEN- SCHUTZSTAATSVER- TRAGS

Wie bereits im letzten Bericht angekündigt, ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) aus dem Jahr 2003 inzwischen novelliert worden.

Ziel des JMStV ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

Nach mehreren jeweils wieder veränderten Entwürfen sind die Neuregelungen schließlich am 3. Dezember 2015 von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterzeichnet worden und am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Im Detail beinhaltet der Staatsvertrag u. a. folgende Änderungen:

- die Ankündigung von Sendungen außerhalb der für die Sendung geltenden Sendezeitbeschränkungen wird möglich, wenn die Inhalte der Programmankündigung selbst nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind
- Altersbewertungen die vor mehr als zehn Jahren getroffen worden sind, dürfen von den Rundfunkanstalten erneut vorgenommen werden. Bisher galt eine Frist von 15 Jahren
- Berichterstattung in Rundfunk und Telemedien wurde gemäß § 5 Abs. 6 JMStV privilegiert: Waren bislang Nachrichtensendungen und vergleichbare Angebote in Telemedien mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten von Verbreitungsbeschränkungen ausgenommen, *soweit* ein berechtigtes Interesse an der Form der Darstellung oder Berichterstattung vorlag, wird nunmehr durch die Landesgesetzgeber eine Beweislastumkehr vorgenommen, wonach entsprechende Angebote ausgenommen sind *sei denn*, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Berichterstattung.
- die Altersstufen im JMStV der Länder und im Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) sind nun auch formal vereinheitlicht, um künftig eine bessere Wechselwirkung der Vorschriften erreichen zu können
- die Altersklassifizierung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wirkt auf die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem JuSchG auf den JMStV durch. Diese Regelung soll die bislang bestehende Praxis der Mehrfachprüfung der Selbstkontrollen in Bund und Ländern verhindern. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seinem binnenpluralen Aufsichtssystem bleibt eine damit vergleichbare Durchwirkung der eigenen Altersbewertungen jedoch verwehrt
- die Anforderungen an Jugendschutzprogramme werden näher definiert und beschrieben. Außerdem wird den zugelassenen Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle die Kompetenz zur Eignungsfeststellung der Programme zugewiesen. Der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wiederum wird die Kompetenz für die Festlegung des Rahmens der Eignungsprüfungen durch die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zugewiesen
- als zusätzliche Handlungsmöglichkeit wird eine freiwillige, für Jugendschutzprogramme lesbare Alterskennzeichnung von Inhalten eingeführt. Die Filterprogramme, die diese Kennzeichnungen auswerten können, sind jedoch auch weiterhin kaum verbreitet. Sie sind für Smartphones nicht verfügbar und bieten keinen Schutz bei Apps und Seiten aus sozialen Netzwerken
- die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle der Länder für den Jugendschutz (*jugendschutz.net*) wird nun dauerhaft durch die Länder finanziert. Bislang war lediglich eine befristete Finanzierung vorgesehen
- die Anforderungen an die direkte Erreichbarkeit der Jugendschutzbeauftragten von Veranstaltern übergreifender Fernsehprogramme und Webseiten werden formuliert, um die Kontaktaufnahme zu erleichtern
- die Handlungsmöglichkeiten der KJM bei der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind differenzierter, so dass neben einem Widerruf der Anerkennung jetzt auch Nebenbestimmungen möglich sind

- das Verfahren bei schweren und noch andauernden Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen wird beschleunigt, indem Anfechtungsklagen und Widersprüchen ihre aufschiebende Wirkung genommen wird

Auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wirken sich unmittelbar die drei erstgenannten Punkte aus.

Eine Reform des Jugendmedienschutzes war nach der gescheiterten Novellierung im Jahr 2011 dringend geboten, um den gesetzlichen Jugendmedienschutz an die Erfordernisse einer konvergenten Medienwelt anzupassen. Es bestehen hier jedoch Zweifel, ob man diesem wichtigen Ziel mit der nun getroffenen Neuregelung entscheidend näher gekommen ist. Der neue JMStV gibt auf die neuen Anforderungen aufgrund gewachsener Kommunikationsrisiken für Kinder und Jugendliche im Web 2.0 keine Antworten und kann daher allenfalls als Zwischenschritt auf dem Weg zu einem medienübergreifenden Jugendmedienschutz begriffen werden. Positiv hervorzuheben ist aus Sicht des WDR demgegenüber, dass die getroffene Neuregelung das bewährte öffentlich-rechtliche Organisationsmodell, welches auch vom Bundesverfassungsgericht für die angemessene Aufsichtsform über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehalten wird unangetastet lässt. Der WDR kann und wird mithin auch weiterhin das hohe Schutzniveau im Bereich des Jugendmedienschutzes gewährleisten können.

6. Anhang:

Liste der Jugendschutzbeauftragten ARD/ZDF

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 3.12.2015

Arte	Dr. Axel Bussek 4, Quai du Chanoine Winterer F-67080 Straßburg	Tel.: 0033 388 14 20 32 Fax.: 0033 388 14 20 30 axel.bussek@arte.tv
Bayerischer Rundfunk	Dr. Sabine Mader Rundfunkplatz 1 80335 München	Tel.: 089 59 00 234 28 Mobil: 01511 400 7330 Fax: 089 59 00 231 01 sabine.mader@br.de
Deutsche Welle	Brigitte Rohlf Kurt-Schumacher-Str. 3 53113 Bonn	Tel.: 0228 429 22 57 Fax: 0228 429 21 95 brigitte.rohlf@dw.de
Hessischer Rundfunk	Gabriele Holzner Bertramstraße 8 60320 Frankfurt/Main	Tel.: 069 155 25 78 Fax: 069 155 72 578 jugendschutzbeauftragter@hr.de
Mitteldeutscher Rundfunk	Martin Lutz Kantstr. 71-73 04275 Leipzig	Tel.: 0341 300 75 14 Fax: 0341 300 75 30 martin.lutz@mdr.de
Norddeutscher Rundfunk	Carola Witt Rothenbaumchaussee 132 20149 Hamburg	Tel.: 040 41 56 22 46 Fax: 040 41 56 37 45 c.witt@ndr.de
Radio Bremen	Bärbel Peters Diepenau 10 28195 Bremen	Tel.: 0421 246 425 18 Fax: 0421 246 525 18 Baerbel.peters@radiobremen.de
Rundfunk Berlin-Brandenburg	Inge Mohr Marlene-Dietrich-Allee 20 14482 Potsdam	Tel.: 030 97 993 80 600 Fax: 030 97 993 61 319 inge.mohr@rbb-online.de
Saarländischer Rundfunk	Stephanie Weber Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken	Tel.: 0681 602 20 55 Fax: 0681 602 20 57 sweber@sr.de
Südwestrundfunk	Silvia Geidner Funkhaus Mainz Am Fort Gonsenheim 139 55122 Mainz	Tel.: 06131 929 329 12 Fax: 06131 929 32092 silvia.geidner@swr.de
Westdeutscher Rundfunk	Patrick Wagner Appellhofplatz 1 50667 Köln	Tel.: 0221 220 45 50 Fax: 0221 220 774550 jugendschutz@wdr.de
Zweites Deutsches Fernsehen	Karin Breckwoldt ZDF-Str. 1 55100 Mainz	Tel.: 06131 701 41 13 Fax: 06131 701 54 52 breckwoldt.k@zdf.de
3sat	Dr. Igor Herrmann ZDF-Str. 1 55100 Mainz	Tel.: 06131 701 64 64 Fax: 06131 701 68 59 herrmann.i@zdf.de

Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)

In der Fassung vom 03.12.2015 [In Kraft getreten am 01.10.2016]

(1) **Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Staatsvertrages
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Unzulässige Angebote
- § 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- § 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping
- § 7 Jugendschutzbeauftragte

(2) **Abschnitt Vorschriften für Rundfunk**

- § 8 Festlegung der Sendezeit
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung

(3) **Abschnitt Vorschriften für Telemedien**

- § 11 Jugendschutzprogramme
- § 12 Kennzeichnungspflicht

(4) **Abschnitt Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Kommission für Jugendmedienschutz
- § 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten
- § 16 Zuständigkeit der KJM
- § 17 Verfahren der KJM
- § 18 jugendschutz.net
- § 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- § 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- § 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(5) **Abschnitt Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 20 Aufsicht
- § 21 Auskunftsansprüche
- § 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

(6) **Abschnitt Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

§ 23 Strafbestimmung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(7) **Abschnitt Schlussbestimmungen**

§ 25 Übergangsbestimmung

§ 26 Geltungsdauer, Kündigung

§ 27 Notifizierung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.
- (2) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Angebote“ Sendungen oder Inhalte von Telemedien,
2. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

§ 4 Unzulässige Angebote

- (8) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
 1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen oder den öffentlichen Frie-

den in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,

5. grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

- (9) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie
1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
 2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
 3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

- (10) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

- (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:
1. ab 6 Jahren,
 2. ab 12 Jahren,
 3. ab 16 Jahren,
 4. ab 18 Jahren.
- (2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.
- (3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er
1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder
 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.

- (4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.
- (5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.
- (6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.
- (7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

- (1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebots oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.
- (2) Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlichen noch seelisch beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht
1. direkte Aufrufe zum Kaufen und Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
 2. Kinder oder Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
 3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder
 4. Kinder oder Jugendliche ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.
- (3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

- (4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.
- (5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping und Sponsoring entsprechend. Teleshopping und Sponsoring darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

§ 7 Jugendschutzbeauftragte

- (1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen. Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.
- (2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.
- (3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.
- (4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.
- (5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

§ 8 Festlegung der Sendezeit

- (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die KJM oder von dieser hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.
- (2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.
- (3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

- (1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des DeutschlandRadios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die Obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Versperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

§ 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung

- (1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

- (2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

§ 11 Jugendschutzprogramme

- (1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.
- (2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.
- (3) Die KJM kann die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch Richtlinien festlegen.
- (4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.
- (6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.

IV. Abschnitt

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 13 Anwendungsbereich

Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.

§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt

1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,
2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.

(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder,

Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des DeutschlandRadios, des Europäischen Fernsehkanals ARTE und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.

(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.

(7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(8) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

§ 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten

(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

§ 16 Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,

3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik,
7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,
8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

§ 17 Verfahren der KJM

(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu, hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

(2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

§ 18 jugendschutz.net

(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder (jugendschutz.net) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die Stelle jugendschutz.net wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern gemeinsam finanziert. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle durch die Länder legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.

(2) jugendschutz.net unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

(3) jugendschutz.net überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt Jugendschutz.net auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.

(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies „jugendschutz.net“ mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert „jugendschutz.net“ die KJM.

§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.

(2) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
2. eine sachgerechte Ausstattung auch durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht sowie mögliche Sanktionen, regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,
5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und
6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor.

(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen

sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(5) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.

V. Abschnitt

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20 Aufsicht

- (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.
- (2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.
- (3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.
- (4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.
- (5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich

danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.

§ 21 Auskunftsansprüche

(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

§ 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

VI. Abschnitt

Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23 Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 - g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 - h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,
 - j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

- k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
- l) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
- 2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,
- 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenem Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
- 4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,
- 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,
- 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,
- 7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,
- 8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,
- 9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,
- 10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,
- 11. entgegen § 10 Abs. 1 Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,

12. entgegen § 10 Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
13. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,
14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,
15. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder
16. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

17. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder
18. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 3 falsche Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmung

Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.

§ 26 Geltungsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 27 Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

in der Fassung vom 05.12.2015 (in Kraft getreten a

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Staatsvertrages
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Unzulässige Angebote
- § 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- § 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teles
- § 7 Jugendschutzbeauftragte

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

- § 8 Festlegung der Sendezeit
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Programmkündigungen und Kenntlichma

III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

- § 11 Jugendschutzprogramme
- § 12 Kennzeichnungspflicht

IV. Abschnitt

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffent

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Kommission für Jugendmedienschutz
- § 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedien
- § 16 Zuständigkeit der KJM
- § 17 Verfahren der KJM
- § 18 jugendschutz.net
- § 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontroll
- § 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtung
- § 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen

Herausgeber
Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Marketing
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Redaktion
Patrick Wagner
Jugendschutzbeauftragter

